Entscheidung Nr. 36/2025/2026
Spiel: SV Waldhof Mannheim – 1. FC Kaiserslautern
Datum: 21.08.2026

26.10.2026 KLS

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.10.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300.000,- Euro belegt.

2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 120.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2027 zu erbringen.

3. Des Weiteren hat die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) auszutragen.

4. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA werden zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:

   a. Das nächste auf die Rechtskraft des Urteils folgende Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA ist unter Schließung der Blöcke 7.1 bis 9.1 (Westtribüne, Unterrang) des Fritz-Walter-Stadions auszutragen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

b. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, in oder an dem geschlossenen Tribünenbereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. anzubringen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt, in diesem Bereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.

c. Die bereits für die geschlossenen Stadionbereiche verkauften Karten (Tages- und Dauerkarten) berechtigen nicht zum Eintritt in andere, geöffnete Stadionbereiche.

d. Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis, der für diese Spiele zu verkaufenden Karten auf Grund dieser Entscheidung, ist nicht erlaubt.

5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird gemäß § 44 Nr. 4. der DFB-Satzung i. V. m. § 7 a) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB läuft bis zum 31.03.2028. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die umfassenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum unstreitigen Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung verwiesen.

Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KG hat - anwaltlich vertreten - dem Antrag des Kontrollausschusses nicht zugestimmt und beantragt, von einem Teilausschluss abzusehen, hilfsweise diesen als Halbierung des Gästekontingents beim nächsten DFB-Pokal-Auswärtsspiel auszugestalten, die Bewährungszeit auf längstens 30.06.2027 zu verkürzen, den Widerruf auf vergleichbare Verfehlungen zu beschränken, die Geldstrafe zu reduzieren und einen Verwendungsnachlass von 45 % zu gewähren.

Diesen Anträgen konnte nur zum Teil entsprochen werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der weiteren Ausführungen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KG erachtet das Sportgericht die Verhängung einer Geldstrafe von 300.000,- Euro neben einem zur Bewährung ausgesetzten Teilausschluss der Öffentlichkeit, beschränkt auf die Blöcke 7.1 bis 9.1, bei einer Bewährungszeit bis zum 31.03.2028 für geboten, notwendig und angemessen.

Im Rahmen der Strafzumessung war zu Gunsten des 1. FC Kaiserslautern dessen Nachtatverhalten und die Umstände des Spiels zu berücksichtigen. Der Klub hat sich unmissverständlich von den Ausschreitungen distanziert, die Ermittlungsbehörden unterstützt, ein Hinweisgeberportal eingerichtet und konkrete Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Berücksichtigt wird auch das provozierende Verhalten der Mannheimer Anhänger, dessen Gewicht jedoch begrenzt ist. Die Raketen nach Ende der regulären Spielzeit könnten noch als Reaktion auf die Würfe von der Haupttribüne eingeordnet werden. Der weit überwiegende Teil der Pyrotechnik ist aber schon ab 85 Minuten vor Spielbeginn und über das gesamte Spiel planmäßig abgebrannt worden; dies war erkennbar vorbereitet und keine Reaktion auf Provokationen.

Zu Lasten des 1. FC Kaiserslautern wirken die außergewöhnlich hohe Zahl pyrotechnischer Gegenstände und die Spielunterbrechung. Die Ausschreitungen der Anhänger sind in Bezug auf Umfang, Intensität und Schuldgehalt schwerwiegend. Teile der Anhängerschaft des 1. FC Kaiserslautern schrecken offenbar auch vor erheblichen Straftaten nicht zurück. Das Abschießen von Raketen in gegnerische Blöcke stellt eine versuchte gefährliche Körperverletzung dar, die in Gefährlichkeit und Intensität über die leider „üblichen“ Pyroaktionen weit hinausgeht und Grenzen überschreitet. Dass dadurch niemand verletzt worden ist, erscheint eher als Zufall und entlastet nicht wesentlich. Auch die Serie von Vorbelastungen des 1. FC Kaiserslautern, die im Antrag des Kontrollausschusses detailliert, aber nicht vollständig aufgeführt sind, fallen erheblich ins Gewicht und verlangen nach einer konsequenten Ahndung. Es gibt nicht viele Klubs im deutschen Fußball, die eine derartige Vorstrafenliste aufweisen. Die jüngsten Urteile zu Vorfällen bei Auswärtsspielen mit hohen Geldstrafen (Urteile Nrn. 476 bis 479/2025/2026 vom 08.07.2026) lagen nur rund sieben Wochen vor dem hier zu beurteilenden Spiel; sie haben offenkundig keine Wirkung auf die Anhänger entfaltet.

Mit diesen Maßgaben, bei Orientierung nach den Ansätzen des Strafzumessungsleitfadens und unter weitergehender Gewichtung der mildernden Umstände hält das Sportgericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 300.000.- € für vertretbar, dies allerdings allein im schriftlichen summarischen Verfahren zur Vermeidung weiteren logistischen Aufwandes und personeller Ressourcen bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Dabei kann auch der vom 1. FC Kaiserslautern bemühte Vergleich mit anderen Urteilen zu keinem anderen Ergebnis führen. Ein Anspruch auf einen bestimmten prozentualen Abschlag vom Betrag des Strafzumessungsleitfadens besteht ohnehin nicht; jede Strafzumessung beruht auf einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Das Urteil gegen den SV Waldhof Mannheim (Nr. 28/2026/2027 3. Liga) betrifft einen Verein der 3. Liga, für den der Leitfaden niedrigere Beträge vorsieht. Die Gewaltvorfälle des dortigen Falls 1 sind nicht nach Stückzahlen bemessen und mit der hier zu beurteilenden Masse an Pyrotechnik nicht unmittelbar vergleichbar. Im Verfahren gegen die SG Dynamo Dresden (Nr. 342/2025/2026) ging es um pyrotechnische Aktionen nach dem früheren Leitfaden. Die Sanktion bestand dort neben der Geldstrafe aus der Schließung des K-Blocks für zwei Heimspiele, von denen nur eines zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie aus einer Halbierung des

Gästekontingents. Die Gesamtsanktion war dort also keineswegs milder; der Schwerpunkt lag lediglich auf anderen Maßnahmen. Seit der Saison 2026/2027 gilt im Übrigen der neue Strafzumessungsleitfaden, der insbesondere Böller und Raketen höher bewertet. Diese bewusste Verschärfung darf nicht durch den Rückgriff auf ältere Vergleichsfälle unterlaufen werden.

Die Erhöhung des Nachlasses für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen auf 45 % ist nicht veranlasst, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht dargelegt sind.

Daneben war - wie vom Kontrollausschuss beantragt - die Verhängung eines Teilausschlusses der Öffentlichkeit erforderlich und geboten. Eine Geldstrafe allein reicht hier nicht mehr aus. Der Umfang der Vorfälle, der Beschuss eines besetzten Zuschauerbereichs und die wiederholten, zuletzt nur Wochen zurückliegenden Verurteilungen zeigen, dass Geldstrafen das Verhalten der Anhänger des 1. FC Kaiserslautern nicht hinreichend beeinflussen.

Entgegen der Ansicht des 1. FC Kaiserslautern ist der Vollzug dieses Teilausschlusses bei einem Heimspiel der Meisterschaftsrunde zulässig und gerechtfertigt, auch wenn die Vorfälle im DFB-Pokal stattgefunden haben. Weder § 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung noch § 7 Nr. 3. Der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung binden die Maßnahme an den Wettbewerb, in dem die Verfehlung begangen wurde. Sanktioniert wird der Klub als Teilnehmer am Spielbetrieb des DFB, nicht ein einzelner Wettbewerb. Ein auf den Pokal beschränkter Vollzug wäre zudem nicht verlässlich vollstreckbar. Ob und wann der 1. FC Kaiserslautern im DFB-Vereinspokal ein weiteres Heimspiel austrägt, hängt von seinem sportlichen Abschneiden, der Auslosung und dem Heimrecht ab und ist innerhalb der Bewährungszeit völlig offen. Eine Sanktion, deren Vollzug vom Zufall abhängt, verfehlt ihren Zweck. Der hier geltend gemachte Wettbewerbsnachteil trägt nicht. Jeder Zuschauerausschluss hat sportliche und wirtschaftliche Auswirkungen; das ist seiner Wirkung als Sanktion immanent. Hier kommt hinzu, dass die Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt ist. Sie wird nur vollzogen, wenn es erneut zu einer erheblichen Verfehlung kommt. Ob dies erfolgt, liegt maßgeblich in der Einflusssphäre des Klubs und seiner Anhängerschaft. Dem Teilausschluss im eigenen Stadion steht ebenfalls nicht entgegen, dass sich die Vorfälle bei einem Auswärtsspiel ereigneten. Die Verantwortlichkeit des 1. FC Kaiserslautern knüpft an seine Anhänger an, nicht an den Ort des Geschehens. Der Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion wird über die Personengruppe hergestellt: Nach eigenem Vortrag des 1. FC Kaiserslautern hält sich die aktive Fanszene in den Blöcken 7.1 bis 9.1 auf, und Teile dieser Fanszene reisen auch zu Auswärtsspielen mit. Das Fehlverhalten ging erkennbar von organisierten Teilen der Anhängerschaft aus. Eine Schließung dieser Blöcke trifft damit gerade die Fanszene, aus der heraus die Taten begangen wurden.

Das Sportgericht kann den Ausführungen des 1. FC Kaiserslautern aber insoweit folgen, als dass die Teilschließung der Fanblöcke auf den Unterrang der Westtribüne im Fritz-Walter-Stadion beschränkt werden kann. Nach Angaben des 1. FC Kaiserslautern gehören die Blöcke 7.2 bis 9.4 im Oberrang nicht zum Bereich der aktiven Fanszene. Ihre Schließung würde in

erster Linie unbeteiligte Zuschauer treffen, ohne die Wirkung der Sanktion wesentlich zu erhöhen. Entsprechend kann der Teilausschluss auf die konkret relevanten Fanblöcke 7.1 bis 9.1 beschränkt werden.

Ein auswärtsbezogener Teilausschluss kommt nicht in Betracht, dem entsprechenden Hilfsantrag, den Teilausschluss als Halbierung des Gästekontingents beim nächsten Pokal-Auswärtsspiel auszugestalten, konnte nicht gefolgt werden. Ob und wann der 1. FC Kaiserslautern im DFB-Vereinspokal ein Auswärtsspiel bestreitet, ist ungewiss. Die Maßnahme liefe bei einem Ausscheiden oder einem Heimlos ins Leere. Ihre Umsetzung hängt zudem von der Mitwirkung eines dritten Vereins ab. Im Dresdner Verfahren war die Kontingentbeschränkung eine zusätzliche Auflage neben der Blockschließung, kein Ersatz dafür. Die vom 1. FC Kaiserslautern selbst angekündigte Personalisierung von Tickets bei Risiko-Auswärtsspielen bleibt ihm unbenommen und wird ausdrücklich begrüßt.

Das Sportgericht geht - mit dem Kontrollausschuss - davon aus, dass die Vollstreckung des Teilausschlusses zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Maßgeblich dafür ist das anerkennenswerte Nachtatverhalten des Klubs. Die Bewährungszeit wird auf den 31.03.2028 festgesetzt und damit gegenüber dem Antrag verkürzt. Die vom Kontrollausschuss beantragte Frist bis zum 31.12.2028 läge deutlich über den Bewährungszeiten in den Verfahren gegen den 1. FC Magdeburg und die SG Dynamo Dresden. Die vom 1. FC Kaiserslautern begehrte Frist bis zum 30.06.2027 wäre dagegen zu kurz. Sie umfasste ab Erlass dieses Urteils nur rund acht Monate. Angesichts der zahlreichen Vorbelastungen, insbesondere der nur Wochen vor dem Spiel ergangenen Urteile, bedarf es einer längeren Bewährungszeit als in den Vergleichsfällen. Das Ende der Hälfte der Rückrunde der Saison 2027/2028 schafft eine klare, an den Spielbetrieb gekoppelte Frist von rund 17 Monaten ab Urteilserlass.

Einer Konkretisierung des Widerrufstatbestands im Tenor bedarf es nicht. Die Voraussetzungen des Widerrufs ergeben sich aus § 7 a) Nr. 3. RuVO; über einen Widerruf entscheidet das Sportgericht auf Antrag des Kontrollausschusses nach eigener Prüfung.

Das Sportgericht stellt dabei allerdings klar, dass ein Widerruf nur bei einer weiteren, nach Art und Schwere erheblichen Verfehlung von Anhängern des 1. FC Kaiserslautern in Betracht kommt. Vereinzelte geringfügige Vorfälle genügen nicht. Eine Beschränkung auf gleichartige Verfehlungen ist dagegen nicht geboten; auch eine erhebliche Verfehlung anderer Art, etwa Gewalttätigkeiten gegen Personen, kann einen Widerruf rechtfertigen.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Cherkeh

08.10.2026

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem 1. FC Kaiserslautern am 21.08.2026 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 350.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 140.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2027 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) auszutragen.
4. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA werden zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:
    a. Das nächste auf die Rechtskraft des Urteils folgende Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA ist unter Schließung der Blöcke 7 bis 9 der „Westkurve“ auszutragen.
    b. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, in oder an dem geschlossenen Tribünenbereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. anzubringen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt, in diesem Bereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.

c. Die bereits für die geschlossenen Stadionbereiche verkauften Karten (Tages- und Dauerkarten) berechtigen nicht zum Eintritt in andere, geöffnete Stadionbereiche.
d. Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis, der für diese Spiele zu verkaufenden Karten auf Grund dieser Entscheidung, ist nicht erlaubt.

5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird gemäß § 44 Nr. 4. der DFB-Satzung i. V. m. § 7 a) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB läuft bis zum 31.12.2028. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die Inaugenscheinnahme von Fernseh- und Videomaterial sowie die schriftlichen Stellungnahmen der anwaltlich vertretenen 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Um 16:35 Uhr, ungefähr 85 Minuten vor Spielbeginn, stürmten Kaiserslauterer Anhänger in den eigenen Fanblock und zündeten hierbei mindestens 20 Bengalische Fackeln sowie 30 Böller. Zudem wurden mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände (Raketen und Rauchtöpfe) auf das zu diesem Zeitpunkt leere Spielfeld geschossen bzw. geworfen. Im weiteren Verlauf der Vorspielphase wurden im Kaiserslauterer Fanblock sieben weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet: eine um 16:40 Uhr, drei um 17:22 Uhr, eine um 17:26 Uhr sowie zwei um 17:29 Uhr.

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Kaiserslauterer Fanblock 25 Bengalische Fackeln und 15 Böller gezündet. Zudem wurden aus dem Kaiserslauterer Fanblock heraus 15 Raketen in die Luft geschossen. Aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung kam es direkt zu Spielbeginn zu einer Unterbrechung von zwei Minuten.

Im Verlauf der regulären Spielzeit wurden im Kaiserslauterer Fanblock zahlreiche weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: insgesamt acht Böller (in der 8., 60. und 62. Spielminute jeweils zwei sowie in der 86. und 90. Spielminute (sechste Minute der Nachspielzeit) jeweils einer) sowie mindestens 141 Bengalische Fackeln (mindestens zwei in der 8. Spielminute, mindestens 20 in der 19. Spielminute, sechs in der 34. Spielminute, eine in der 36. Spielminute, 22 in der 40. Spielminute, eine unmittelbar vor Beginn der 2. Halbzeit, 24 in der der 47. Spielminute, 17 in der 55. Spielminute, sieben in der 57. Spielminute, 14 in der 75. Spielminute, fünf in der 84. Spielminute, 13 in der 86. Spielminute und neun in der 88. Spielminute). In der 7. und in der 62. Spielminute wurde aus dem Kaiserslauterer Zuschauerbereich heraus zudem jeweils eine Rakete in die Luft geschossen.

Mit dem Ende der regulären Spielzeit kam es zu einer Rudelbildung auf dem Spielfeld und Mannheimer Zuschauer warfen, insbesondere von der Haupttribüne aus, Gegenstände in den Innenraum. Daraufhin wurden aus dem Kaiserslauterer Zuschauerbereich heraus mindestens zehn Raketen abgeschossen, von denen mindestens eine im Zuschauerbereich auf der Haupttribüne landete und zwei in Richtung der Haupttribüne abgefeuert wurden. Außerdem wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich zwei Fackeln und zwei Böller gezündet.

In der 120. Spielminute, unmittelbar nach dem Tor zum 1:0 für die Mannschaft des 1. FC Kaiserslautern, wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich 40, in der 2. Minute der Nachspielzeit sechs, unmittelbar nach Schlusspfiff mindestens 18 sowie im Rahmen der Feierlichkeiten ca. 15 Minuten nach Spielende nochmals sukzessive 19 Bengalische Fackeln gezündet. Zudem wurden im Rahmen der Feierlichkeiten nach Spielende zwei Böller gezündet und eine Rakete aus dem Kaiserslauterer Zuschauerbereich heraus in die Luft geschossen (Fall 1).

Ungefähr 50 Minuten vor Spielbeginn, um 17:10 Uhr, wurde im Kaiserslauterer Fanblock hinter dem Tor eine Sitzreihe mit ca. 15 Sitzen abgeschraubt bzw. aus der Verankerung gerissen und nach vorne geworfen (Fall 2).

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Verhaltensweisen wie im Fall 2 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich ebenfalls konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Pyrotechnische Vorfälle in dem o.g. Ausmaß (Fall 1) sowie Fälle von Vandalismus (Fall 2) stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien

für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sieht bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich für das Zünden von Knallkörpern/Böllern eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro, für das Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro sowie für das Abbrennen von sonstigen pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung zwischen einer und zwei Minuten vorgesehen (Vorfälle zu Spielbeginn). Demnach würde eine Anwendung des Strafzumessungsleitfadens in dem o.g. Fall 1 zu einer zu beantragenden Geldstrafe in Höhe von 534.500,- Euro führen.

Im Rahmen der Strafzumessung werden zugunsten der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA insbesondere die Maßnahmen im Nachgang der Vorfälle während des o.g. Spiels strafmildernd berücksichtigt. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat sich von den Vorfällen distanziert und sich, u.a. durch die Einrichtung eines Hinweisgeberportals, massiv um Aufklärung und Täterermittlung bemüht sowie weitergehende Maßnahmen angekündigt. Straferschwerend fallen in dem o.g. Fall 1 demgegenüber die Anzahl der gezündeten pyrotechnischen Gegenstände sowie der Umstand ins Gewicht, dass eine Rakete in einen mit Zuschauern besetzten Zuschauerbereich geschossen worden ist. Zudem ist zum Nachteil der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA mit Blick auf die hohe Anzahl an Böllern und Raketen zu berücksichtigen, dass diese Handlungen seit Inkrafttreten des neuen Strafzumessungsleitfadens zur Saison 2026/2027 mit einer höheren Strafe bewehrt sind als zuvor. Auch ist zu berücksichtigen, dass die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA in der Vergangenheit bereits wiederholt durch gravierendes Fehlverhalten ihrer Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (siehe zuletzt u.a. die Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 515/2023/2024 vom 15.07.2024, Nr. 522/2023/2024 vom 23.07.2024, Nrn. 423 bis 426 vom 07.07.2025, Nrn. 476 bis 479/2025/2026 vom 08.07.2026 sowie Nr. 490/2025/2026 vom 13.07.2026).

Nach Abwägung dieser Strafzumessungskriterien erscheint in dem o.g. Fall 1 im summarischen Verfahren die Beantragung allein einer Geldstrafe nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist zur angemessenen Sanktionierung der o.g. schwerwiegenden Vorfälle neben einer Geldstrafe in Höhe von 345.000,- Euro ein teilweiser Zuschauerausschluss für ein Heimspiel geboten. Der Kontrollausschuss des DFB beantragt daher, bei einem Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft des 1. FC Kaiserslautern die Blöcke 7 bis 9 der Westtribüne zu schließen. Dabei erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund des anerkennenswerten Verhaltens nach den o.g. Vorfällen vertretbar, die Vollstreckung dieses Teilausschlusses zur Bewährung auszusetzen. Der Kontrollausschuss wird innerhalb der Bewährungsfrist (bis zum 31.12.2028) bei einer weiteren, nach Art und Schwere erheblichen sportrechtlichen Verfehlung den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe beim DFB-Sportgericht beantragen.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

In dem o.g. Fall 2 beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** unter Berücksichtigung der Art des Vorfalls eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine neben dem teilweisen Ausschluss der Zuschauer bei einem Heimspiel zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 350.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 15.10.2026, 12:00 Uhr,** ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –